



Statistischer Bericht



Wasser- und Abwasserentgelte im Freistaat Sachsen

2014 bis 2016

Q I 10 – 3j/16

Zeichenerklärung

- Nichts vorhanden (genau Null)
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- ... Angabe fällt später an
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- () Aussagewert ist eingeschränkt
- p vorläufige Zahl
- r berichtigte Zahl
- s geschätzte Zahl

Inhalt

	Seite
Vorbemerkungen	2
Erläuterungen	2
Struktur der Entgelte für Trinkwasser und Abwasser im Freistaat Sachsen	4

Tabellen

1. Trinkwasserentgelte 2014 bis 2016 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie nach Entgeltarten	5
2. Trinkwasserentgelte 2014 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie nach Entgeltarten, angeschlossenen Einwohnern und Kosten für einen Musterhaushalt	6
3. Trinkwasserentgelte 2015 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie nach Entgeltarten, angeschlossenen Einwohnern und Kosten für einen Musterhaushalt	7
4. Trinkwasserentgelte 2016 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie nach Entgeltarten, angeschlossenen Einwohnern und Kosten für einen Musterhaushalt	8
5. Abwasserentgelte 2014 bis 2016 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie nach Entgeltarten	9
6. Abwasserentgelte 2014 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie nach Entgeltarten, angeschlossenen Einwohnern und Kosten für einen Musterhaushalt	10
7. Abwasserentgelte 2015 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie nach Entgeltarten, angeschlossenen Einwohnern und Kosten für einen Musterhaushalt	11
8. Abwasserentgelte 2016 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie nach Entgeltarten, angeschlossenen Einwohnern und Kosten für einen Musterhaushalt	12
9. Abwasserentgelte 2014 bis 2016 nach Tariftypen sowie nach Entgeltarten, angeschlossenen Einwohnern und Kosten für einen Musterhaushalt	13
10. Kosten für Trinkwasser und Abwasser für einen Musterhaushalt 2014 bis 2016 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen	14

Abbildungen

Abb. 1 Kosten für die Trinkwasserversorgung im Freistaat Sachsen 2014 bis 2016 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie nach Entgeltart	15
Abb. 2 Kosten für die Abwasserentsorgung im Freistaat Sachsen 2014 bis 2016 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie nach Entgeltart	16
Abb. 3 Kosten für Trinkwasser eines Musterhaushaltes im Freistaat Sachsen 2016 nach Gemeinden	17
Abb. 4 Kosten für Abwasser eines Musterhaushaltes im Freistaat Sachsen 2016 nach Gemeinden	18

Anhang

Erhebungsbögen

Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte 2016 - Fragebogen Trinkwasserentgelte

Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte 2016 - Fragebogen Abwasserentgelte

Vorbemerkungen

Im vorliegenden Statistischen Bericht sind die Ergebnisse der Statistik der Wasser- und Abwasserentgelte 2016 dargestellt. Die Erhebung wird bundesweit seit 2007 durchgeführt und erfasst dreijährig jeweils für das Berichtsjahr und die zwei vorhergehenden Jahre zum Stichtag 1. Januar jeden Jahres bei den Anstalten, Körperschaften, Unternehmen und anderen Einrichtungen, die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung betreiben bzw. bei den zuständigen Gemeinden Beiträge, Grundgebühren und Mengengebühren, unterteilt nach verbrauchsabhängigen und verbrauchsunabhängigen Merkmalen. Die EU-Wasserrahmenrichtlinie fordert u. a. die Kosten der Wassernutzungen zu quantifizieren und Informationen über die Preissetzung zu gewinnen. Unabdingbare Informationen hierzu sind neben den Investitionen, die Entgelte der Wassernutzungen für Trinkwasser und Abwasser, die der Endverbraucher aufbringen muss. Die Daten der Statistik dienen als Entscheidungshilfe für Maßnahmen zum Gewässerschutz und zur Weiterentwicklung von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungssystemen.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz über Umweltstatistiken (Umweltstatistikgesetz UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739);
- Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749).

Erhoben werden die Angaben zu § 11 Abs. 2 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Abs. 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Methodische und inhaltliche Hinweise

Bei der Interpretation der Daten ist zu berücksichtigen, dass es sich bei einigen Gemeinden und auf den übergeordneten regionalen Ebenen um Durchschnittsentgelte handelt. Sowohl in den Fällen, in denen pro Gemeinde mehrere Unternehmen mit unterschiedlichen Entgelten tätig sind als auch auf Kreis- und Landesebene wird ein gewichtetes Durchschnittsentgelt berechnet. Dabei werden die Entgelte mit der Anzahl der angeschlossenen Einwohner gewichtet.

In Sachsen ist eine Gemeinde nicht an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen und somit in den Tabellen zu den Trinkwasserentgelten nicht enthalten. Bei den Entgelten zum Abwasser sind es noch 5 Gemeinden, die nicht an die öffentliche Abwasserentsorgung angeschlossen sind und bei denen somit keine Entgelte erhoben werden.

Alle ausgewiesenen Werte sind Endpreise ggf. einschließlich der in der Regel nur bei Trinkwasserentgelten anfallenden Mehrwertsteuer von 7%. Sondertarife mit Mengenrabatten wurden nicht einbezogen.

In diesem Bericht werden errechnete Werte für einen Musterhaushalt ausgewiesen. Ein Musterhaushalt entspricht einem Zweipersonenhaushalt in Sachsen mit einem durchschnittlichen Trinkwasserverbrauch von 86,3 Liter je Person und Tag. Das sind rund 63 m³ Trinkwasser für 2 Personen im Jahr.

Zur Errechnung des jährlichen Niederschlagswasserentgeltes wird von einer durchschnittlichen versiegelten Fläche von 80 m² ausgegangen.

Erläuterungen

Die „Entgelte“ stehen für die jährlich wiederkehrenden Preise, Gebühren und Beiträge, die im Rahmen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung entstehen bzw. anfallen. Nicht enthalten sind hingegen einmalige Zahlungen, wie beispielsweise Anschlussgebühren.

Der vorliegende Bericht bezieht sich im Bereich Wasserversorgung auf die Darstellung der verbrauchsabhängigen Entgelte (Verbrauchspreise) sowie des haushaltsüblichen verbrauchsunabhängigen Entgeltes (Grundentgelt).

Verbrauchsabhängiges Entgelt für Trinkwasser

Das sogenannte Mengenentgelt ist der Preis, der vom Wasserversorger für die Bereitstellung und Lieferung von einem Kubikmeter Trinkwasser (= 1 000 Liter) erhoben wird. Es müssen alle Teilentgelte für Letztverbraucher, wie z. B. Wasserentnahmeentgelt, Abschreibungen, Investitionsbeitrag und sonstige verbrauchsabhängige Entgelte, enthalten sein.

Verbrauchsunabhängiges Entgelt für Trinkwasser

Beim Grundentgelt (der Grundgebühr) handelt es sich um den Betrag der einem durchschnittlichen Haushalt für die Vorhaltung von Wasser in Rechnung gestellt wird. Sie dient u. a. der Abdeckung von Kosten für die Betreibung und Wartung des Leitungsnetzes, für die Verbrauchsablesung, Kontrolle, Eichung, den Wechsel und Einbau der Wasserzähler. Die Grundgebühr wird i. d. R. nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen, die in einem durchschnittlichen Haushalt üblicherweise höchstens 2,5 Kubikmeter je Stunde beträgt.

Für den Bereich Abwasserentsorgung wurde das mengenbezogene Entgelt - Abwasser- oder Schmutzwasserentgelt und das flächenbezogene Entgelt - Niederschlags- bzw. Oberflächenwasserentgelt sowie das mengen- und flächenunabhängige Entgelt, wie zum Beispiel Grundentgelt (Grundgebühr) bzw. Entgeltpauschale in die Erhebung einbezogen.

Mengenbezogenes Entgelt für Abwasser

Das Abwasser- oder Schmutzwasserentgelt je Kubikmeter wird nach dem Frischwassermaßstab berechnet, bei dem der Trinkwasserverbrauch, d. h. die vom Wasserversorger bezogene Wassermenge, als Berechnungsgrundlage herangezogen wird.

Flächenbezogenes Entgelt für Abwasser

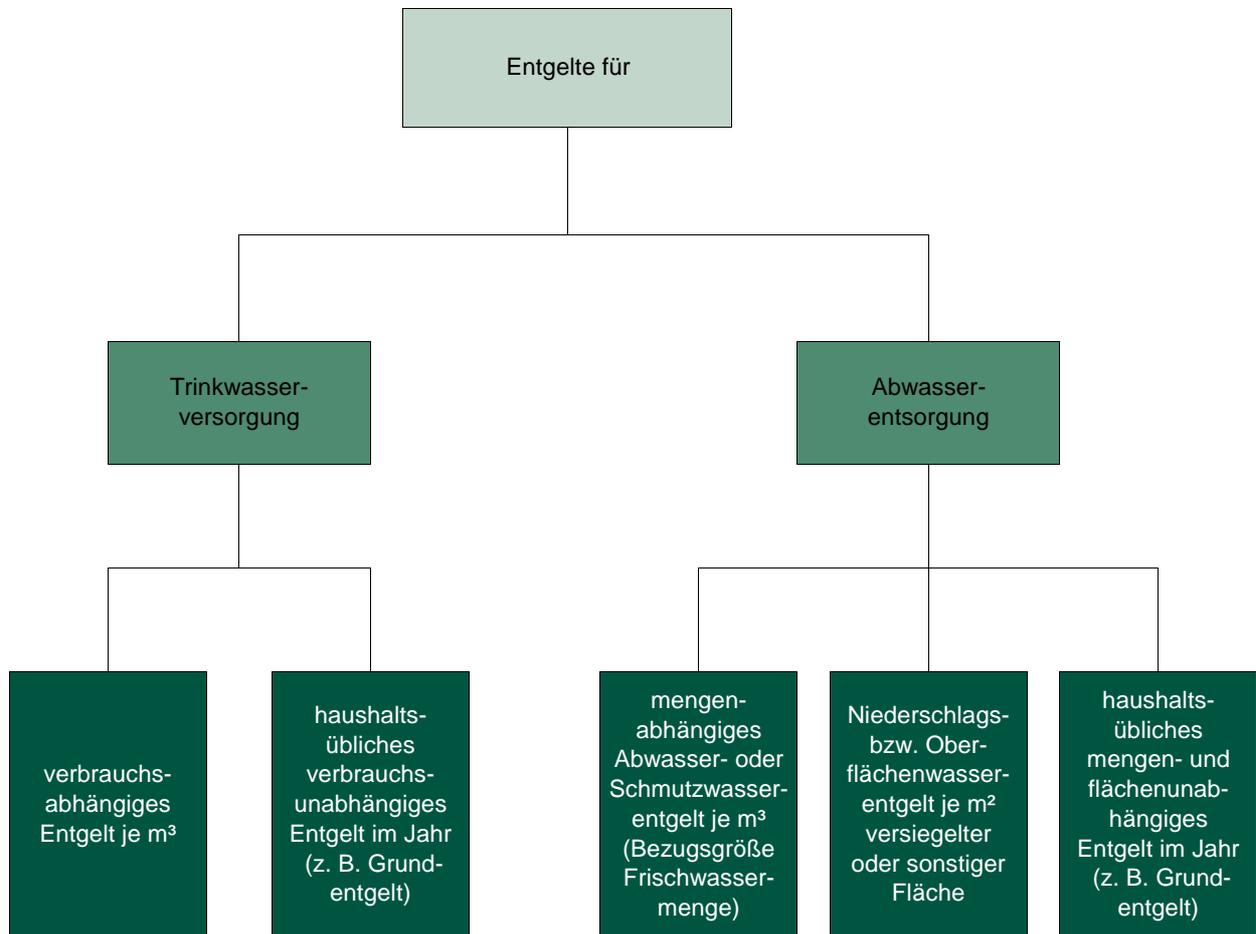
Das flächenbezogene Niederschlagswasserentgelt bezieht sich auf die versiegelte Fläche, die Abflussfläche, die bebaubare Fläche oder Grundstücksgröße.

Das **Grundentgelt** im Abwasserbereich ist ein haushaltsübliches mengen- und flächenunabhängiges Entgelt das einem durchschnittlichen Haushalt für das Vorhalten der Abwasserentsorgungseinrichtung in Rechnung gestellt wird. Es dient u. a. der Abdeckung von Kosten für die Betreibung und Wartung des Kanalnetzes sowie der zentralen Kläranlagen. In diesem Wert können auch Entgeltpauschalen enthalten sein.

Erläuterungen zu den Tariftypen der Abwasserentgelte

Tariftyp	Abkürzung der Tariftypen	Abwasser- oder Schmutzwasserentgelt je m ³	Niederschlags- bzw. Oberflächenwasserentgelt je m ² versiegelter oder sonstiger Fläche	Haushaltsübliches mengen- und flächenunabhängiges Entgelt im Jahr
		Abwasserentgelt	Niederschlagswasserentgelt	Grundentgelt
Abwasser- oder Schmutzwasserentgelt je m ³ (Abwasserentgelt)	A	ja	nein	nein
Haushaltsübliches mengen- und flächenunabhängiges Entgelt im Jahr (Grundentgelt)	G	nein	nein	ja
Abwasser- oder Schmutzwasserentgelt je m ³ mit Niederschlags- bzw. Oberflächenwasserentgelt je m ² versiegelter oder sonstiger Fläche (Abwasserentgelt und Niederschlagswasserentgelt)	A + N	ja	ja	nein
Abwasser- oder Schmutzwasserentgelt je m ³ mit Haushaltsüblichen mengen- und flächenunabhängigen Entgelt im Jahr (Abwasserentgelt und Grundentgelt)	A + G	ja	nein	ja
Abwasser- oder Schmutzwasserentgelt je m ³ mit Niederschlags- bzw. Oberflächenwasserentgelt je m ² versiegelter oder sonstiger Fläche mit Haushaltsüblichen mengen- und flächenunabhängigen Entgelt im Jahr (Abwasserentgelt und Niederschlagswasserentgelt und Grundentgelt)	A + N + G	ja	ja	ja

Struktur der Entgelte für Trinkwasser und Abwasser im Freistaat Sachsen



1. Trinkwasserentgelte 2014 bis 2016 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie nach Entgeltarten

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Mengenentgelt			Grundentgelt		
	2014	2015	2016	2014	2015	2016
	EUR/m ³			EUR/Jahr		
Chemnitz, Stadt	2,23	2,23	2,23	131,22	131,22	131,22
Erzgebirgskreis	1,92	1,92	1,92	121,87	121,87	121,87
Mittelsachsen	1,90	1,90	1,90	149,91	149,91	149,91
Vogtlandkreis	1,98	1,98	1,98	131,61	131,61	131,61
Zwickau	1,91	1,91	1,91	147,93	147,93	147,93
Dresden, Stadt	2,14	2,14	2,14	98,28	98,28	98,28
Bautzen	1,57	1,55	1,57	114,33	122,62	123,89
Görlitz	1,62	1,62	1,62	134,13	136,14	141,13
Meißen	1,91	1,91	1,88	103,91	103,91	104,47
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	2,43	2,44	1,91	120,39	120,20	151,62
Leipzig, Stadt	1,85	1,85	1,85	116,59	116,59	116,59
Leipzig	1,89	1,88	1,88	107,11	107,11	107,11
Nordsachsen	1,80	1,80	1,86	113,45	113,45	113,45
Sachsen	1,94	1,93	1,90	121,16	121,91	124,26

2. Trinkwasserentgelte 2014 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie nach Entgeltarten, angeschlossenen Einwohnern und Kosten für einen Musterhaushalt

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Gemeinden	angeschlossene Einwohner	Mengenentgelt	Grundentgelt	Kosten für einen Musterhaushalt
Chemnitz, Stadt	1	241 495	2,23	131,22	271,71
Erzgebirgskreis	61	349 740	1,92	121,87	242,83
Mittelsachsen	53	304 644	1,90	149,91	269,61
Vogtlandkreis	38	234 199	1,98	131,61	256,35
Zwickau	33	328 276	1,91	147,93	268,26
Dresden, Stadt	1	525 829	2,14	98,28	233,10
Bautzen	59	307 156	1,57	114,33	213,24
Görlitz	53	262 648	1,62	134,13	236,19
Meißen	28	243 801	1,91	103,91	224,24
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	35	242 207	2,43	120,39	273,48
Leipzig, Stadt	1	523 750	1,85	116,59	233,14
Leipzig	32	258 077	1,89	107,11	226,18
Nordsachsen	30	197 583	1,80	113,45	226,85
Sachsen	425	4 019 405	1,94	121,16	243,38

3. Trinkwasserentgelte 2015 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie nach Entgeltarten, angeschlossenen Einwohnern und Kosten für einen Musterhaushalt

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Gemeinden	angeschlossene Einwohner	Mengenentgelt	Grundentgelt	Kosten für einen Musterhaushalt
Chemnitz, Stadt	1	241 495	2,23	131,22	271,71
Erzgebirgskreis	61	349 740	1,92	121,87	242,83
Mittelsachsen	53	304 644	1,90	149,91	269,61
Vogtlandkreis	38	234 199	1,98	131,61	256,35
Zwickau	33	328 276	1,91	147,93	268,26
Dresden, Stadt	1	525 829	2,14	98,28	233,10
Bautzen	59	307 156	1,55	122,62	220,27
Görlitz	53	262 648	1,62	136,14	238,20
Meißen	28	243 801	1,91	103,91	224,24
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	35	242 207	2,44	120,20	273,92
Leipzig, Stadt	1	523 750	1,85	116,59	233,14
Leipzig	32	258 077	1,88	107,11	225,55
Nordsachsen	30	197 583	1,80	113,45	226,85
Sachsen	425	4 019 405	1,93	121,91	243,50

4. Trinkwasserentgelte 2016 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie nach Entgeltarten, angeschlossenen Einwohnern und Kosten für einen Musterhaushalt

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Gemeinden	angeschlossene Einwohner	Mengenentgelt	Grundentgelt	Kosten für einen Musterhaushalt
Chemnitz, Stadt	1	241 495	2,23	131,22	271,71
Erzgebirgskreis	61	349 740	1,92	121,87	242,83
Mittelsachsen	53	304 644	1,90	149,91	269,61
Vogtlandkreis	38	234 199	1,98	131,61	256,35
Zwickau	33	328 276	1,91	147,93	268,26
Dresden, Stadt	1	525 829	2,14	98,28	233,10
Bautzen	59	307 108	1,57	123,89	222,80
Görlitz	53	262 648	1,62	141,13	243,19
Meißen	28	243 801	1,88	104,47	222,91
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	35	242 207	1,91	151,62	271,95
Leipzig, Stadt	1	523 750	1,85	116,59	233,14
Leipzig	32	258 077	1,88	107,11	225,55
Nordsachsen	30	197 583	1,86	113,45	230,63
Sachsen	425	4 019 357	1,90	124,26	243,96

5. Abwasserentgelte 2014 bis 2016 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie nach Entgeltarten

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Abwasserentgelt			Niederschlags- wasserentgelt			Grundentgelt		
	2014	2015	2016	2014	2015	2016	2014	2015	2016
	EUR/m ³			EUR/m ²			EUR/Jahr		
Chemnitz, Stadt	2,66	2,66	2,94	0,87	0,87	1,06	-	-	-
Erzgebirgskreis	2,91	2,78	2,81	0,68	0,80	0,79	116,25	116,97	114,90
Mittelsachsen	2,92	2,90	2,92	0,69	0,66	0,65	106,30	106,49	106,49
Vogtlandkreis	2,36	2,36	2,26	0,44	0,44	0,39	64,52	64,52	64,49
Zwickau	2,57	2,29	2,27	0,69	0,74	0,73	147,40	147,40	143,94
Dresden, Stadt	1,76	1,81	1,81	1,69	1,69	1,69	-	-	-
Bautzen	2,57	2,58	2,60	0,43	0,42	0,44	103,78	103,72	106,04
Görlitz	2,19	2,19	2,20	0,49	0,49	0,52	102,98	103,61	103,90
Meißen	2,49	2,49	2,40	0,58	0,59	0,63	68,09	68,09	76,23
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	2,94	2,93	2,94	0,73	0,67	0,67	65,05	60,85	61,67
Leipzig, Stadt	1,38	1,38	1,45	0,84	0,86	0,73	58,42	58,42	66,85
Leipzig	2,72	2,73	2,82	0,79	0,85	0,83	85,77	85,77	88,27
Nordsachsen	2,15	2,22	2,34	0,59	0,62	0,64	58,07	58,07	60,65
Sachsen	2,30	2,29	2,32	0,89	0,90	0,89	89,37	89,21	91,21

6. Abwasserentgelte 2014 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie nach Entgeltarten, angeschlossenen Einwohnern und Kosten für einen Musterhaushalt

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Gemeinden	angeschlossene Einwohner	Abwasser- entgelt	Niederschlags- wasserentgelt	Grundentgelt	Kosten für einen Musterhaushalt
	Anzahl		EUR/m ³	EUR/m ²	EUR/Jahr	
Chemnitz, Stadt	1	236 609	2,66	0,87	-	237,18
Erzgebirgskreis	61	286 614	2,91	0,68	116,25	353,98
Mittelsachsen	51	233 818	2,92	0,69	106,30	345,46
Vogtlandkreis	38	185 108	2,36	0,44	64,52	248,40
Zwickau	32	267 336	2,57	0,69	147,40	364,51
Dresden, Stadt	1	521 092	1,76	1,69	-	246,08
Bautzen	58	262 268	2,57	0,43	103,78	300,09
Görlitz	52	241 079	2,19	0,49	102,98	280,15
Meißen	28	215 988	2,49	0,58	68,09	271,36
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	36	218 726	2,94	0,73	65,05	308,67
Leipzig, Stadt	1	518 660	1,38	0,84	58,42	212,56
Leipzig	32	216 337	2,72	0,79	85,77	320,33
Nordsachsen	30	169 356	2,15	0,59	58,07	240,72
Sachsen	421	3 572 991	2,30	0,89	89,37	305,47

7. Abwasserentgelte 2015 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie nach Entgeltarten, angeschlossenen Einwohnern und Kosten für einen Musterhaushalt

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Gemeinden	angeschlossene Einwohner	Abwasser- entgelt	Niederschlags- wasserentgelt	Grundentgelt	Kosten für einen Musterhaushalt
	Anzahl		EUR/m ³	EUR/m ²	EUR/Jahr	
Chemnitz, Stadt	1	236 609	2,66	0,87	-	237,18
Erzgebirgskreis	61	286 614	2,78	0,80	116,97	356,11
Mittelsachsen	51	233 818	2,90	0,66	106,49	341,99
Vogtlandkreis	38	185 108	2,36	0,44	64,52	248,40
Zwickau	32	267 336	2,29	0,74	147,40	350,87
Dresden, Stadt	1	521 092	1,81	1,69	-	249,23
Bautzen	58	262 268	2,58	0,42	103,72	299,86
Görlitz	52	241 079	2,19	0,49	103,61	280,78
Meißen	28	215 988	2,49	0,59	68,09	272,16
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	36	218 726	2,93	0,67	60,85	299,04
Leipzig, Stadt	1	518 660	1,38	0,86	58,42	214,16
Leipzig	32	216 337	2,73	0,85	85,77	325,76
Nordsachsen	30	169 356	2,22	0,62	58,07	247,53
Sachsen	421	3 572 991	2,29	0,90	89,21	305,48

8. Abwasserentgelte 2016 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie nach Entgeltarten, angeschlossenen Einwohnern und Kosten für einen Musterhaushalt

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Gemeinden	angeschlossene Einwohner	Abwasser- entgelt	Niederschlags- wasserentgelt	Grundentgelt	Kosten für einen Musterhaushalt
	Anzahl		EUR/m ³	EUR/m ²	EUR/Jahr	
Chemnitz, Stadt	1	236 609	2,94	1,06	-	270,02
Erzgebirgskreis	61	286 614	2,81	0,79	114,90	355,13
Mittelsachsen	51	233 818	2,92	0,65	106,49	342,45
Vogtlandkreis	38	185 108	2,26	0,39	64,49	238,07
Zwickau	32	267 336	2,27	0,73	143,94	345,35
Dresden, Stadt	1	521 092	1,81	1,69	-	249,23
Bautzen	58	262 268	2,60	0,44	106,04	305,04
Görlitz	52	241 079	2,20	0,52	103,90	284,10
Meißen	28	215 988	2,40	0,63	76,23	277,83
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	36	218 726	2,94	0,67	61,67	300,49
Leipzig, Stadt	1	518 660	1,45	0,73	66,85	216,60
Leipzig	32	216 337	2,82	0,83	88,27	332,33
Nordsachsen	30	169 356	2,34	0,64	60,65	259,27
Sachsen	421	3 572 991	2,32	0,89	91,21	308,57

9. Abwasserentgelte 2014 bis 2016 nach Tariftypen sowie nach Entgeltarten, angeschlossenen Einwohnern und Kosten für einen Musterhaushalt

Tariftyp	Gemeinden	angeschlossene Einwohner	Abwasserentgelt	Niederschlagswasserentgelt	Grundentgelt	Kosten für einen Musterhaushalt
	Anzahl		EUR/m ³	EUR/m ²		EUR/Jahr
2014						
Insgesamt	421	3 572 991	2,30	0,89	89,37	305,47
A	45	231 098	2,81	-	-	177,03
G	1	102	-	-	83,60	83,60
A + N	49	1 075 241	2,16	1,19	-	231,28
A + G	196	712 726	2,92	-	110,45	294,41
A + N + G	166	1 553 824	2,04	0,68	79,70	262,62
2015						
Insgesamt	421	3 572 991	2,29	0,90	89,21	305,48
A	41	223 354	2,78	-	-	175,14
G	1	102	-	-	83,60	83,60
A + N	49	1 075 241	2,20	1,20	-	234,60
A + G	181	619 842	2,92	-	99,29	283,25
A + N + G	184	1 654 452	2,03	0,70	85,43	269,32
2016						
Insgesamt	421	3 572 991	2,32	0,89	91,21	308,57
A	35	179 555	2,82	-	-	177,66
G	1	102	-	-	83,60	83,60
A + N	49	1 075 241	2,30	1,25	-	244,90
A + G	185	654 783	2,89	-	100,06	282,13
A + N + G	188	1 663 310	2,06	0,66	87,73	270,31
Chemnitz, NUTS 2-Region¹⁾						
Insgesamt	183	1 209 485	2,65	0,75	111,17	338,12
A	10	52 594	2,96	-	-	186,48
A + N	5	298 858	2,79	0,99	-	254,97
A + G	88	354 115	2,98	-	111,70	299,44
A + N + G	89	503 918	2,31	0,61	110,81	305,14
Dresden, NUTS 2-Region¹⁾						
Insgesamt	175	1 459 153	2,27	1,12	89,79	322,40
A	22	124 073	2,75	-	-	173,25
G	1	102	-	-	83,60	83,60
A + N	18	629 846	1,87	1,48	-	236,21
A + G	96	300 049	2,77	-	86,33	260,84
A + N + G	55	405 083	2,38	0,57	92,35	287,89
Leipzig, NUTS 2-Region¹⁾						
Insgesamt	63	904 353	1,94	0,74	69,86	251,28
A	3	2 888	3,12	-	-	196,56
A + N	26	146 537	3,10	0,77	-	256,90
A + G	1	619	3,06	-	102,15	294,93
A + N + G	44	754 309	1,71	0,73	69,83	235,96

1) In der aktuellen Fassung der NUTS-Klassifikation (EU-Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik) entsprechen die NUTS 2-Regionen in Sachsen den ehemaligen Direktionsbezirken.

**10. Kosten für Trinkwasser und Abwasser am Beispiel eines Musterhaushaltes
2014 bis 2016 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen (in Euro pro Jahr)**

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	2014			2015			2016		
	Trinkwasser-	Abwasser-	ins- gesamt	Trinkwasser-	Abwasser-	ins- gesamt	Trinkwasser-	Abwasser-	ins- gesamt
	entgelt			entgelt			entgelt		
Chemnitz, Stadt	271,71	237,18	508,89	271,71	237,18	508,89	271,71	270,02	541,73
Erzgebirgskreis	242,83	353,98	596,81	242,83	356,11	598,94	242,83	355,13	597,96
Mittelsachsen	269,61	345,46	615,07	269,61	341,99	611,60	269,61	342,45	612,06
Vogtlandkreis	256,35	248,40	504,75	256,35	248,40	504,75	256,35	238,07	494,42
Zwickau	268,26	364,51	632,77	268,26	350,87	619,13	268,26	345,35	613,61
Dresden, Stadt	233,10	246,08	479,18	233,10	249,23	482,33	233,10	249,23	482,33
Bautzen	213,24	300,09	513,33	220,27	299,86	520,13	222,80	305,04	527,84
Görlitz	236,19	280,15	516,34	238,20	280,78	518,98	243,19	284,10	527,29
Meißen	224,24	271,36	495,60	224,24	272,16	496,40	222,91	277,83	500,74
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	273,48	308,67	582,15	273,92	299,04	572,96	271,95	300,49	572,44
Leipzig, Stadt	233,14	212,56	445,70	233,14	214,16	447,30	233,14	216,60	449,74
Leipzig	226,18	320,33	546,51	225,55	325,76	551,31	225,55	332,33	557,88
Nordsachsen	226,85	240,72	467,57	226,85	247,53	474,38	230,63	259,27	489,90
Sachsen	243,38	305,47	548,85	243,50	305,48	548,98	243,96	308,57	552,53

Abb. 1 Kosten für die Trinkwasserversorgung im Freistaat Sachsen 2014 bis 2016 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie nach Entgeltart (in Euro pro Jahr)

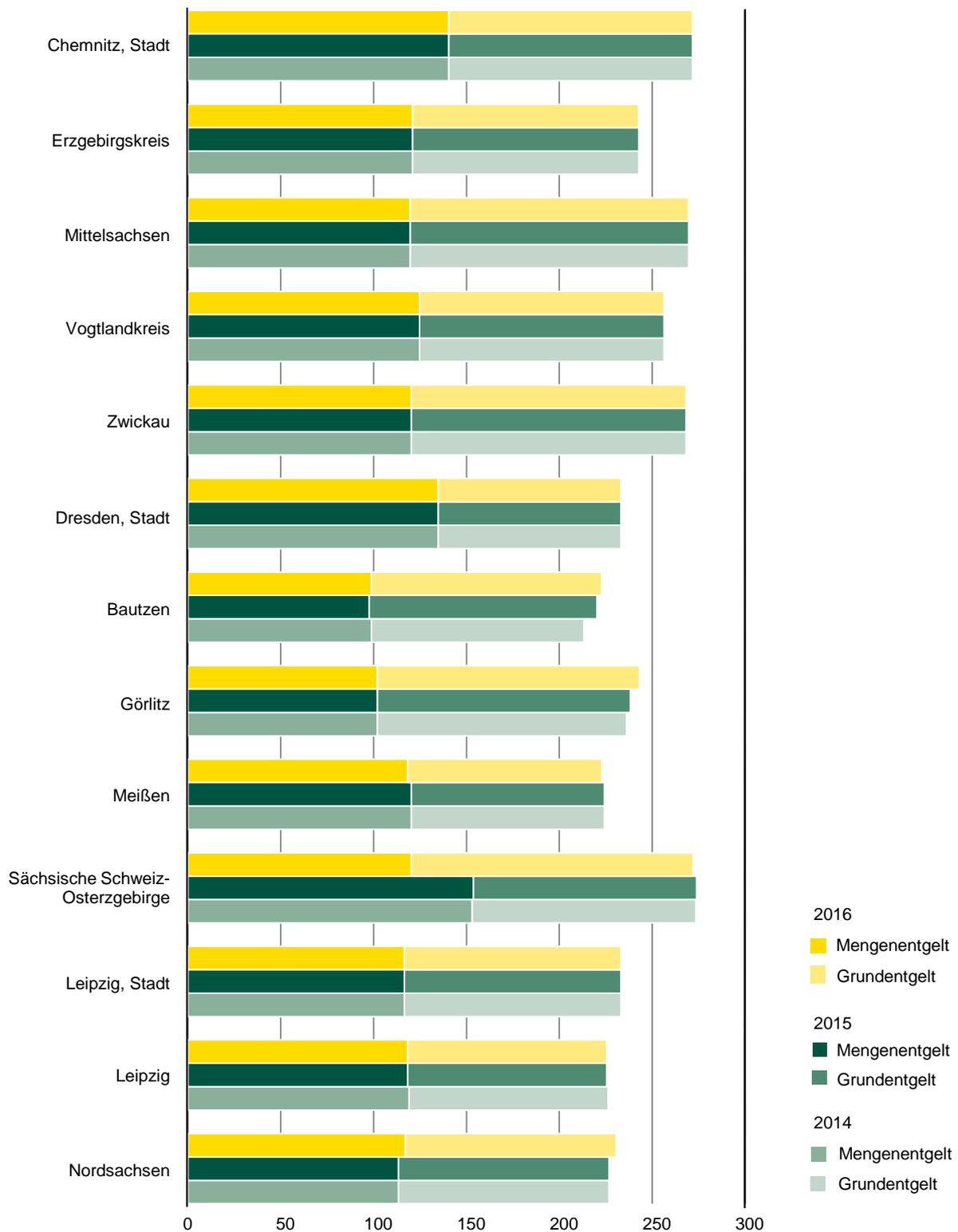


Abb. 2 Kosten für die Abwasserentsorgung im Freistaat Sachsen 2014 bis 2016 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie nach Entgeltart (in Euro pro Jahr)

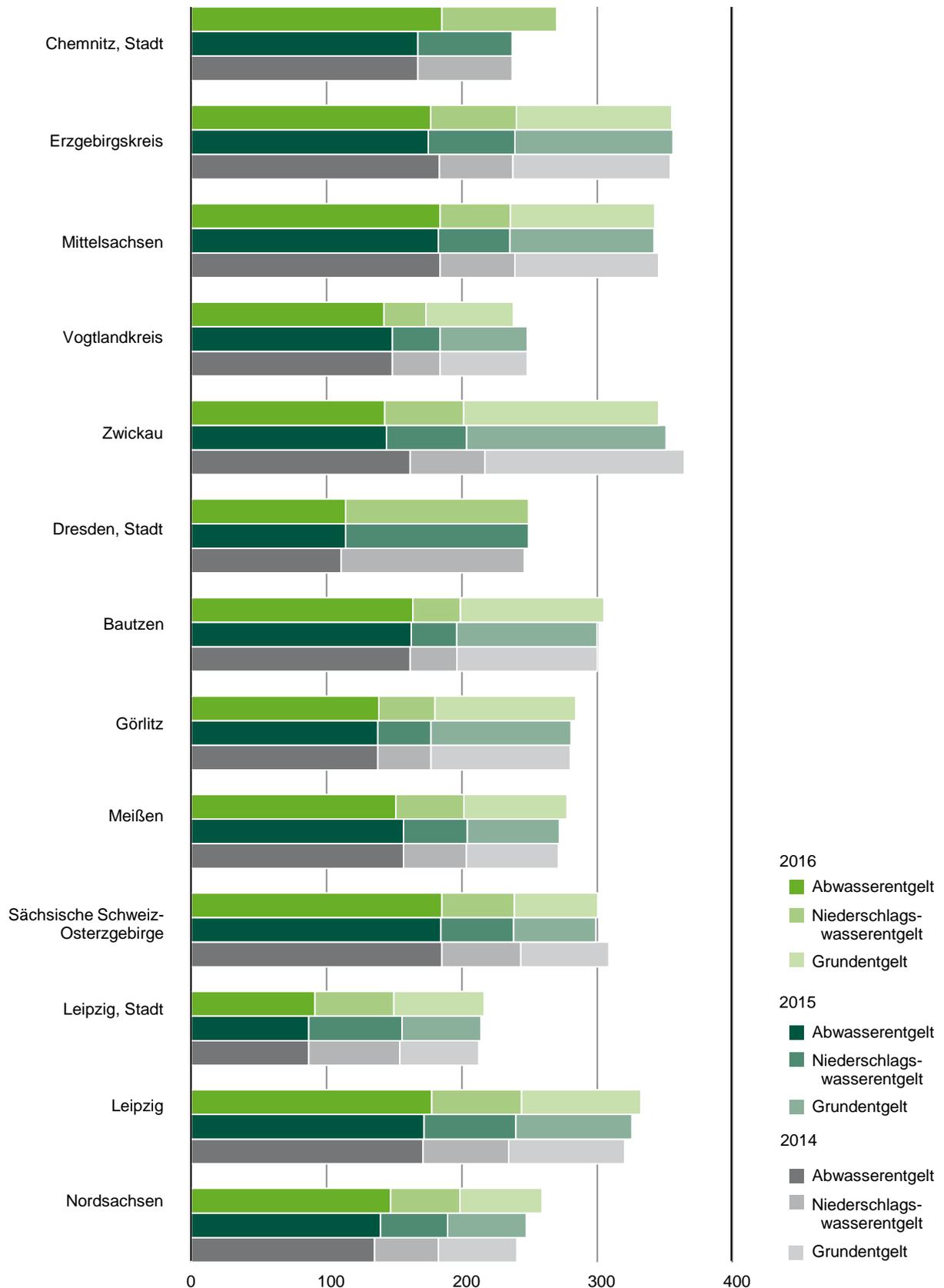
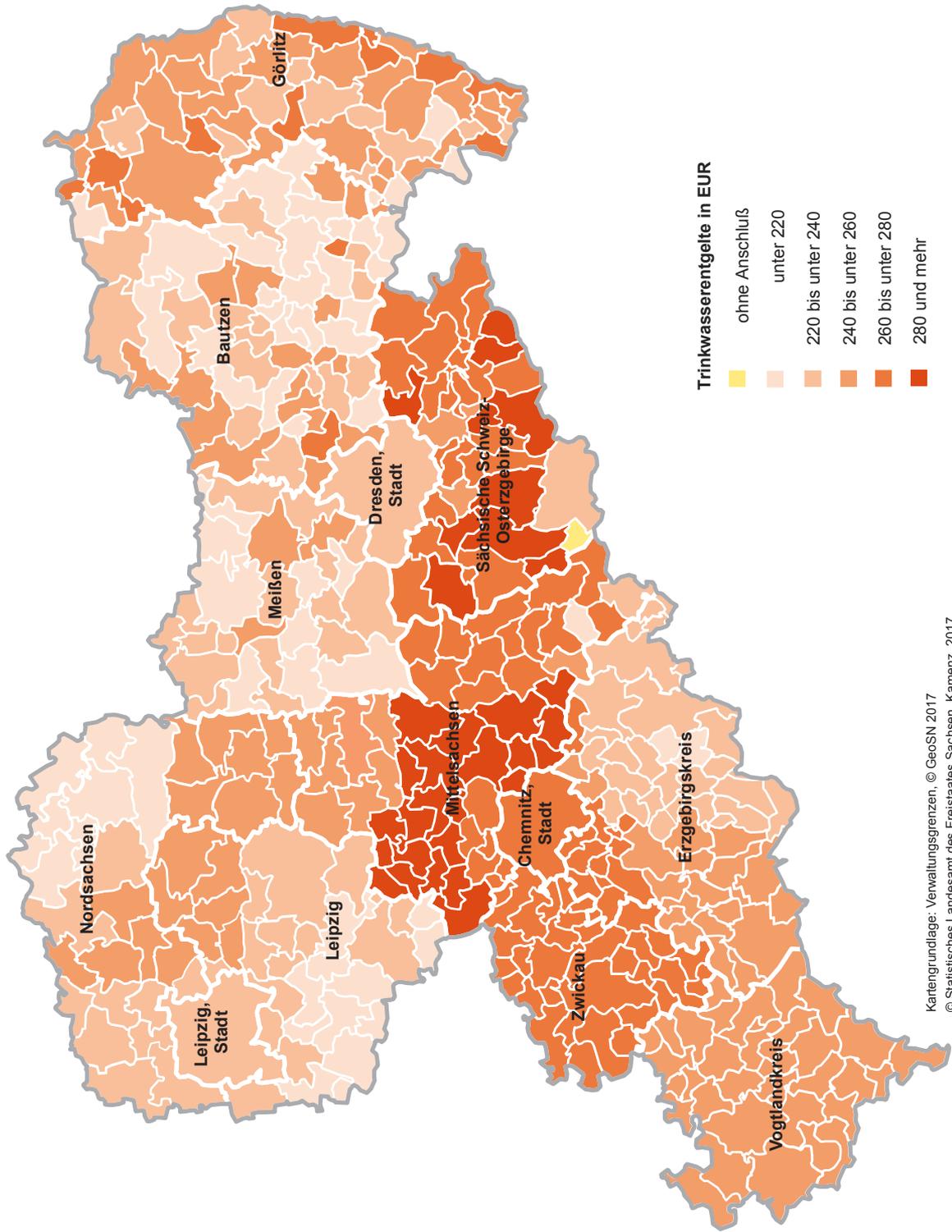


Abb. 3 Kosten für Trinkwasser eines Musterhaushaltes im Freistaat Sachsen 2016 nach Gemeinden
 Gebietsstand: 31. Dezember 2016



Kartengrundlage: Verwaltungsgrenzen, © GeoSN 2017
 © Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz, 2017
 Auszugswise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet

Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte 2016

Fragebogen Trinkwasserentgelte für Unternehmen

Statistisches Landesamt | Macherstraße 63 | 01917 Kamenz

11UT

Statistisches Landesamt
des Freistaates Sachsen
322 - Wasser
Macherstraße 63
01917 Kamenz

Rücksendung bitte bis

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder Telefax:

E-Mail:

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter

Ansprechpartner/-in

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 4 korrigieren.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Seite 3 des Fragebogens. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** und **2** auf dieser Seite.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Beachten Sie folgende Hinweise:

„Entgelte“ steht in dieser Erhebung als übergeordneter Begriff für die regional unterschiedlichen Bezeichnungen wie Preise, Gebühren oder Beiträge. Erfasst werden ausschließlich wiederkehrende Entgelte, die im Rahmen der öffentlichen

Trinkwasserversorgung anfallen. Einmalige Zahlungen, wie zum Beispiel Anschlussgebühren, werden nicht berücksichtigt. Die Erhebung beschränkt sich auf haushaltsübliche Entgelte. Die Preise für Großabnehmer werden nicht einbezogen.

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Im Verbrauchsentgelt müssen alle in das verbrauchsabhängige Entgelt eingerechneten Teilentgelte, wie zum Beispiel Wasserentnahmeentgelt, Abschreibungen und Ähnliches, angegeben werden.

2 Das haushaltsübliche verbrauchsunabhängige Entgelt (Grundgebühr, Grundentgelt, Entgeltpauschale) wird auf die haushaltsübliche Größe des Wasserzählers beziehungsweise die haushaltsübliche Jahresverbrauchsklasse bezogen.

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben. Falls kein Entgelt erhoben wurde, sind die Gründe dafür hier einzutragen.

Wasserentgelte in den Jahren 2014, 2015 und 2016
(jeweils Stichtag 1. Januar)

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bei mehr als sieben versorgten Gemeinden bitte Abschnitt kopieren.

Amtlicher Gemeindeschlüssel (wird vom statistischen Amt eingetragen)	Name der versorgten Gemeinde	Verbrauchs- abhängiges Entgelt je m ³ 1		Haushaltsübliches verbrauchs- unabhängiges Entgelt im Jahr 2	
		netto	brutto	netto	brutto

Wasserentgelt im Jahr 2014 (Stichtag 01.01.2014) in Euro

_____	_____	____, ____	_____	_____
_____	_____	____, ____	_____	_____
_____	_____	____, ____	_____	_____
_____	_____	____, ____	_____	_____
_____	_____	____, ____	_____	_____
_____	_____	____, ____	_____	_____
_____	_____	____, ____	_____	_____

Wasserentgelt im Jahr 2015 (Stichtag 01.01.2015) in Euro

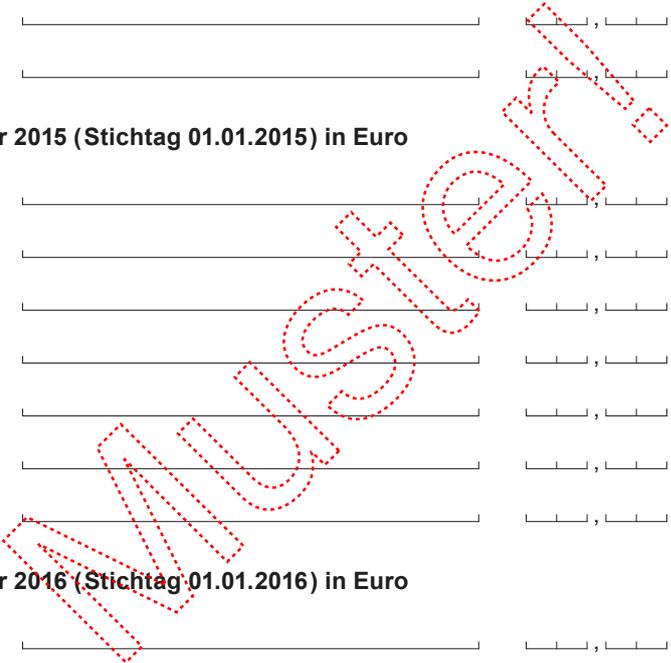
_____	_____	____, ____	_____	_____
_____	_____	____, ____	_____	_____
_____	_____	____, ____	_____	_____
_____	_____	____, ____	_____	_____
_____	_____	____, ____	_____	_____
_____	_____	____, ____	_____	_____
_____	_____	____, ____	_____	_____

Wasserentgelt im Jahr 2016 (Stichtag 01.01.2016) in Euro

_____	_____	____, ____	_____	_____
_____	_____	____, ____	_____	_____
_____	_____	____, ____	_____	_____
_____	_____	____, ____	_____	_____
_____	_____	____, ____	_____	_____
_____	_____	____, ____	_____	_____
_____	_____	____, ____	_____	_____

wird vom statistischen Amt errechnet

wird vom statistischen Amt errechnet



Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte wird dreijährlich für das Berichtsjahr und die zwei vorhergehenden Jahre bei Anstalten, Körperschaften, Unternehmen und anderen Einrichtungen, die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung betreiben, beziehungsweise bei den zuständigen Gemeinden durchgeführt. Diese Erhebung erfasst für jedes Berichtsjahr wiederkehrende Beiträge, Grundgebühren und Mengengebühren.

Rechtsgrundlagen

Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben zu § 11 Absatz 2 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 8 Buchstabe b UStatG sind die Inhaberinnen oder Inhaber oder Leitungen der genannten Anlagen sowie die zuständigen Gemeinden auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen. Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit die oben genannten Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Statistischen Ämter der Länder dürfen nach § 16 Absatz 2 UStatG die Ergebnisse veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung und Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift der Erhebungseinheit, Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Hilfsmerkmale werden mit Ausnahme von Namen und Anschrift nach Abschluss der Erhebung gelöscht beziehungsweise bei Papierfragebogen vernichtet.

Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen und anderen Einrichtungen, Anstalten und Körperschaften und der rationellen Aufbereitung der Erhebung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Der verwendete Amtliche Gemeindegemeinschaftsschlüssel dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Gemeinden und der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Er besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland und aus einer laufenden, frei vergebenen Nummer.

Name und Anschrift der Unternehmen und anderen Einrichtungen, Anstalten und Körperschaften sowie die Identnummer werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Zwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 (ABl. L 61 vom 5.3.2008, S. 6).

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt
des Freistaates Sachsen
322 - Wasser
Macherstr. 63
01917 Kamenz

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.
Name und Anschrift

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

11UT

Muster!

Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte 2016

Fragebogen Abwasserentgelte für Unternehmen

Statistisches Landesamt | Macherstraße 63 | 01917 Kamenz

11UA

Statistisches Landesamt
des Freistaates Sachsen
322 - Wasser
Macherstraße 63
01917 Kamenz

Rücksendung bitte bis

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder Telefax:

E-Mail:

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter

Ansprechpartner/-in

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 4 korrigieren.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Seite 3 des Fragebogens. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **4** auf dieser Seite.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Beachten Sie folgende Hinweise:

„Entgelte“ steht in dieser Erhebung als übergeordneter Begriff für die regional unterschiedlichen Bezeichnungen wie Preise, Gebühren oder Beiträge. Erfasst werden ausschließlich wiederkehrende Entgelte, die im Rahmen der öffentlichen Abwasserentsorgung anfallen. Beim Abwasser werden nur Entgelte für Abwasser erfasst, das über die Kanalisation einer zentralen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird sowie für Niederschlagswasser, das über Trennkanalisation abgeleitet wird. Entgelte für die Leerung von abflusslosen Gruben,

auch wenn der Inhalt einer zentralen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird, bleiben genauso unberücksichtigt wie Entgelte für Wasser, das über eine Kanalisation (ohne weitere Behandlung) direkt eingeleitet wird. Einmalige Zahlungen, wie zum Beispiel Anschlussgebühren, werden nicht berücksichtigt. Die Erhebung beschränkt sich auf haushaltsübliche Entgelte. Die Preise für Großabnehmer werden nicht einbezogen.

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Flächenbezogenes Entgelt wird zum Beispiel auf die versiegelte Fläche, bebaubare Fläche oder die Grundstücksgröße bezogen. Werden bei der Entgeltberechnung mehrere Flächenarten berücksichtigt, tragen Sie hier bitte nur das gemessen am Gesamtaufkommen bedeutendste Flächenentgelt ein.
- 2** Beim mengenbezogenen Entgelt für Abwasser oder Schmutzwasser ist das Entgelt je Kubikmeter Abwasser oder Schmutzwasser anzugeben, wenn die Grundlage der Berechnung der Frischwasserbezug ist.
- 3** Sonstiges mengenbezogenes Entgelt umfasst zusätzlich zum Schmutzwasser- oder Abwasserentgelt erhobene Entgelte, deren Grundlage nicht die Menge des bezogenen Frischwassers ist.
- 4** Unter haushaltsübliches mengenunabhängiges und flächenunabhängiges Entgelt fällt in der Regel die Grundgebühr, ein Grundentgelt beziehungsweise eine Entgeltpauschale.

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben. Falls kein Entgelt erhoben wurde, sind die Gründe dafür hier einzutragen.

Wiederkehrende Abwasserentgelte in den Jahren 2014, 2015 und 2016 (jeweils Stichtag 1. Januar)

Entgelte für Abwasser, das über das öffentliche Kanalnetz einer zentralen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird sowie für Niederschlagswasser, das über Trennkanalisation abgeleitet wird.

Bei mehr als fünf Gemeinden, in denen Abwasserentgelt erhoben wird, bitte Abschnitt kopieren.

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Amtlicher Gemeindeschlüssel (wird vom statistischen Amt eingetragen)	Name der Gemeinde, in der das Abwasserentgelt erhoben wird	Mengenbezogenes Entgelt		sonstiges mengenbezogenes Entgelt je m ³ 3	Flächenbezogenes Entgelt 1		Haushaltsübliches mengen- und flächenunab- hängiges Entgelt im Jahr 4
		Abwasser- oder Schmutzwasser- entgelt je m ³ 2	Abwasser- oder Schmutzwasser- entgelt je m ³ 2		Schmutz- wasserentgelt je m ²	Niederschlags- beziehungsweise Oberflächen- wasserentgelt je m ²	

Abwasserentgelt im Jahr 2014 (Stichtag 01.01.2014) in Euro

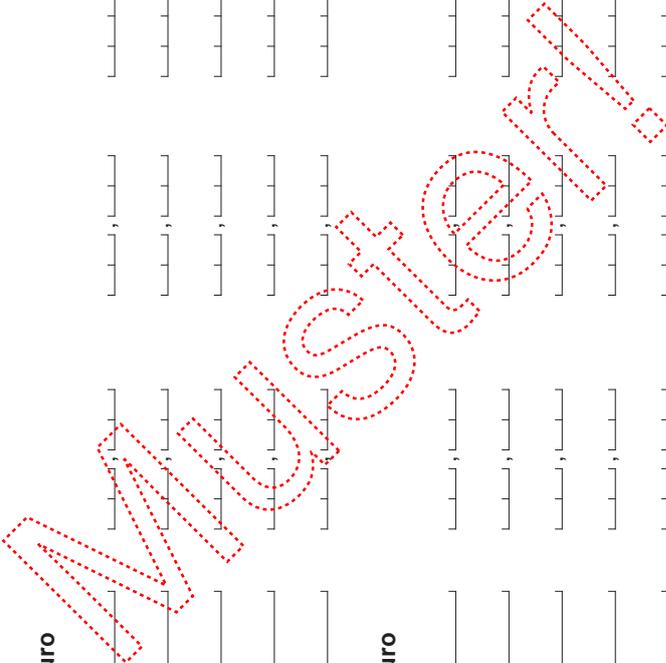
_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____

Abwasserentgelt im Jahr 2015 (Stichtag 01.01.2015) in Euro

_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____

Abwasserentgelt im Jahr 2016 (Stichtag 01.01.2016) in Euro

_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____



Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte wird dreijährlich für das Berichtsjahr und die zwei vorhergehenden Jahre bei Anstalten, Körperschaften, Unternehmen und anderen Einrichtungen, die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung betreiben, beziehungsweise bei den zuständigen Gemeinden durchgeführt. Diese Erhebung erfasst für jedes Berichtsjahr wiederkehrende Beiträge, Grundgebühren und Mengengebühren.

Rechtsgrundlagen

Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben zu § 11 Absatz 2 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 8 Buchstabe b UStatG sind die Inhaberinnen oder Inhaber oder Leitungen der genannten Anlagen sowie die zuständigen Gemeinden auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen. Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit die oben genannten Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Statistischen Ämter der Länder dürfen nach § 16 Absatz 2 UStatG die Ergebnisse veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung und Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift der Erhebungseinheit, Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Hilfsmerkmale werden mit Ausnahme von Namen und Anschrift nach Abschluss der Erhebung gelöscht beziehungsweise bei Papierfragebogen vernichtet.

Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen und anderen Einrichtungen, Anstalten und Körperschaften und der rationellen Aufbereitung der Erhebung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Der verwendete Amtliche Gemeindegemeinschaftsschlüssel dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Gemeinden und der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Er besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland und aus einer laufenden, frei vergebenen Nummer.

Name und Anschrift der Unternehmen und anderen Einrichtungen, Anstalten und Körperschaften sowie die Identnummer werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Zwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 (ABl. L 61 vom 5.3.2008, S. 6).

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt
des Freistaates Sachsen
322 - Wasser
Macherstr. 63
01917 Kamenz

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.
Name und Anschrift

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

11UA

Muster!

Herausgeber, Redaktion, Gestaltung, Satz
Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen
Macherstraße 63, 01917 Kamenz
Telefon +49 3578 33-1913
Telefax +49 3578 33-1921
E-Mail info@statistik.sachsen.de

Druck

Diese Veröffentlichung steht ausschließlich in elektronischer Form bereit.

Redaktionsschluss

Januar 2018

Bezug

Download im Internet kostenfrei unter
www.statistik.sachsen.de

Erscheinungsfolge

dreijährlich

Copyright

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2018
Vervielfältigung und Verbreitung auszugsweise mit Quellenangabe gestattet.

ISSN 2195-4089